

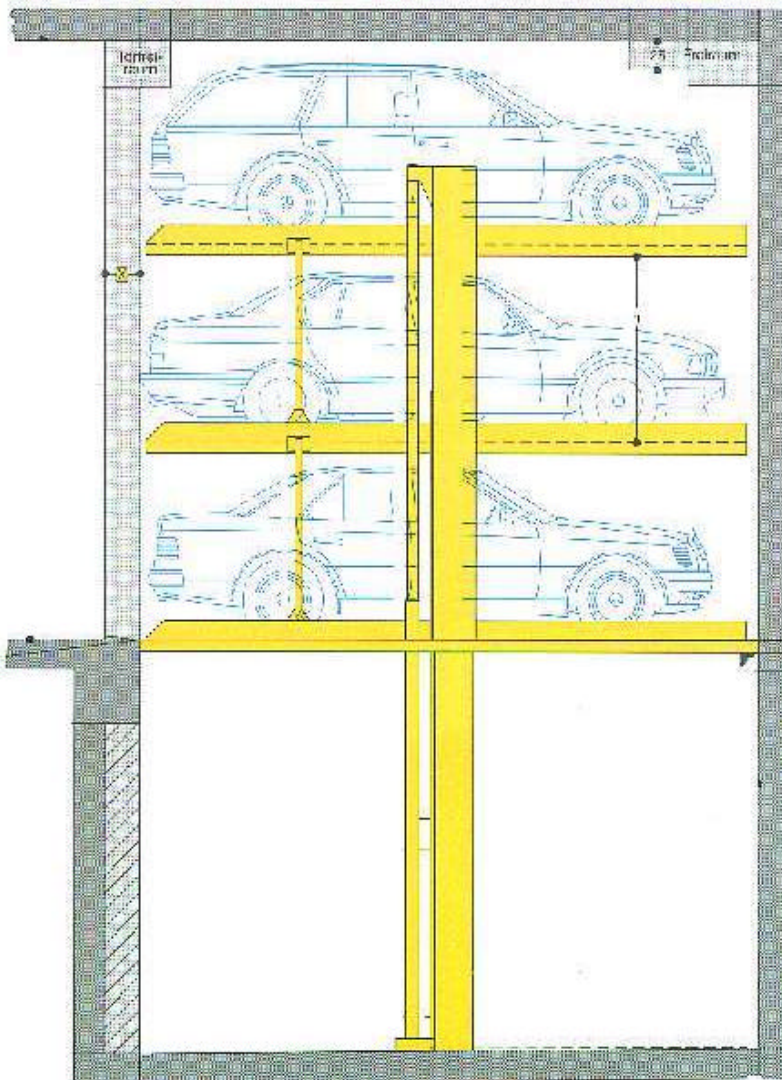


Merkblatt für den Brandschutz von Dreifach-Parkanlagen in unterirdischen Garagen

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Garagenverordnung (GaV), ist in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, eine nichtselbstständige Feuerlöschanlage erforderlich.

Diese soll wie eine Sprühwasser-Löschanlage nach DIN 14 494-SP (von der Feuerwehr einzuspeisen) projektiert und ausführt werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass alle Ebenen ausreichend mit Löschwasser besprüht werden, um einen Fahrzeugbrand zu löschen oder zumindest auf ein Kraftfahrzeug zu beschränken.



Vor Baubeginn ist die Projektierung (Aufteilung, Einspeisemöglichkeiten usw.) der nichtselbstständigen Feuerlöschanlage mit dem Landratsamt München, Sachgebiet 5.3 abzustimmen.

Entspricht in der Addition aller Stellplatzflächen sowie der weiteren Nutzflächen, die Gesamtgarage einer geschlossenen Großgarage (> 1000 qm), ist, nach § 16 GaV, zusätzlich eine automatische Brandmeldeanlage vorzusehen. Die Brandmeldeanlage ist ebenfalls mit dem Landratsamt München, Sachgebiet 5.3 vorher abzustimmen.

Die Ruheposition der Dreifach-Parkanlage soll ganz oben sein (**siehe Bild links**), um an jedem Fahrzeug eine Brandbekämpfung durchführen zu können.

Sind die baulichen Gegebenheiten anders als auf dem nebenstehenden Bild dargestellt, kann eine andere Position günstiger sein.

Für Fragen oder Abstimmungsgespräche wenden Sie sich bitte an das:

Landratsamt München
Sachgebiet 5.3
Mariahilfplatz 17
81541 München

Telefon: 089/ 6221 - 2587/ 2612
Telefax: 089/ 6221 - 2406